

Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

Stand 1. Januar 2022

Dieses Merkblatt soll einen Überblick über den wesentlichen Inhalt des Unterhaltsvorschussgesetzes geben.

I. Wer hat Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen nach dem UVG?

Ein Kind hat Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen, wenn es

- a) im Bundesgebiet bei einem seiner Elternteile lebt, der
 - ledig, verwitwet oder geschieden ist oder
 - von seinem Ehegatten oder Lebenspartner dauernd getrennt lebt oder dessen Ehegatte oder Lebenspartner für voraussichtlich wenigstens 6 Monate in einer Anstalt untergebracht istund
- b) nicht oder nicht regelmäßig mindestens in Höhe der möglichen Unterhaltsvorschussleistung (siehe Abschnitt III) Unterhalt von dem anderen Elternteil oder, wenn dieser gestorben ist, Waisenbezüge in ausreichender Höhe erhält.
- c) Kinder ab dem vollendeten 12. Lebensjahr:
Ab Vollendung des 12. Lebensjahres besteht nur dann ein Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistung, wenn das Kind oder der alleinerziehende Elternteil keine Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II bezieht oder durch die Unterhaltsvorschussleistung die Hilfebedürftigkeit des Kindes vermieden werden kann oder wenn der alleinerziehende Elternteil ein monatliches Einkommen von mindestens 600 € brutto hat und nur ergänzende Leistungen nach dem SGB II bezieht.
- d) Ausländer:
Bei ausländischen Staatsangehörigen müssen weitere zusätzliche ausländerrechtliche Voraussetzungen vorliegen. Diese werden im Einzelfall geprüft (vorzulegen ist unbedingt der jeweilige Aufenthaltstitel).

II. Wann besteht kein Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen?

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn

- beide Elternteile in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben (gleich ob sie miteinander verheiratet sind oder nicht),
- der alleinerziehende Elternteil heiratet (auch wenn es sich dabei nicht um den anderen Elternteil handelt) bzw. verheiratet ist oder eine Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes eingeht,
- beide Elternteile das Kind gemeinsam betreuen,
- das Kind nicht von einem Elternteil betreut wird, sondern sich z. B. in einem Heim oder in Vollzeitpflege bei einer anderen Familie befindet,
- der alleinerziehende Elternteil sich weigert, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthaltes des anderen Elternteils mitzuwirken,
- der andere Elternteil seine Unterhaltspflicht durch Vorauszahlung erfüllt hat,
- der alleinerziehende Elternteil auf den Unterhalt für das Kind verzichtet hat oder
- ab Vollendung des 12. Lebensjahres des Kindes, wenn das Kind oder der alleinerziehende Elternteil Leistungen nach dem SGB II beziehen oder der alleinerziehende Elternteil SGB II-Leistungen bezieht und gleichzeitig ein Einkommen von **weniger als 600 €** brutto hat.

III. Wie hoch ist die Unterhaltsleistung?

Die Unterhaltsleistung beträgt ab 1. Januar 2023 für:

Kinder unter 6 Jahren	187,00 €
Kinder von 6 bis unter 12 Jahren	252,00 €
Kinder von 12 bis unter 18 Jahren	338,00 €

Hiervon werden abgezogen:

1. Die regelmäßig eingehenden Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils oder die Waisenbezüge, die das Kind nach dessen Tod erhält.
2. Einkommen des Kindes aus nichtselbständiger Arbeit und Vermögen, wenn es keine allgemeinbildende Schule mehr besucht.

IV. Ab wann wird die Unterhaltsleistung gezahlt?

Die Unterhaltsleistung wird ab Beginn der Antragsstellung für den Antragsmonat gezahlt. Sie kann rückwirkend für den letzten Monat vor dem Monat der Antragsstellung gezahlt werden, soweit die in Abschnitt I genannten Voraussetzungen bereits in dieser Zeit erfüllt waren und es nicht an zumutbaren Bemühungen gefehlt hat, den unterhaltspflichtigen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen.

V. Was muss man tun, um die Unterhaltsleistung zu bekommen?

Der alleinerziehende Elternteil oder der gesetzliche Vertreter des Kindes muss bei dem zuständigen Jugendamt einen schriftlichen Antrag stellen. Das Jugendamt ist auf Wunsch beim Ausfüllen des Antrages behilflich. Das Antragsformular erhalten Sie beim Jugendamt des Landkreises. Wenn das Kind Leistungen nach dem UVG erhält, stehen in Höhe dieser Leistungen Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils sowie etwaige Waisenbezüge dem Jugendamt zu.

VI. Welche Pflichten haben der alleinerziehende Elternteil und der gesetzliche Vertreter des Kindes, wenn sie die Leistung nach dem UVG beantragt haben oder erhalten?

Sie sind dazu verpflichtet, dem Jugendamt alle Änderungen, die für die Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz von Bedeutung sind, unverzüglich anzuzeigen. Insbesondere, wenn

- das Kind nicht mehr bei dem alleinerziehenden Elternteil lebt,
- der alleinerziehende Elternteil heiratet, eine Lebenspartnerschaft eingeht oder mit dem anderen Elternteil zusammenzieht,
- der alleinerziehende Elternteil umzieht,
- sich die Betreuungsanteile des anderen Elternteils erhöhen,
- bei SGB II-Bezug das Einkommen des alleinerziehenden Elternteils sinkt,
- der alleinerziehende Elternteil den bisher unbekanntem Aufenthalt des anderen Elternteils erfährt,
- der andere Elternteil Unterhalt für das Kind bezahlt bzw. regelmäßig zahlen will,
- der andere Elternteil oder das Kind verstorben ist,
- das Kind das 15. Lebensjahr vollendet hat und keine allgemeinbildende Schule mehr besucht,
- der alleinerziehende Elternteil eine Beistandschaft für das Kind einrichten lässt oder einen Rechtsanwalt mit der Geltendmachung des Unterhalts beauftragt oder
- das Kind eigenes Einkommen (z. B. Ausbildungsvergütung oder aus Vermögen) hat.

Die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung dieser Anzeigepflicht kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

VII. In welchen Fällen muss die Leistung nach UVG ersetzt oder zurückgezahlt werden?

Die Leistung nach dem UVG muss ersetzt oder zurückgezahlt werden, wenn

- bei der Antragstellung vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht worden sind oder später die Anzeigepflicht verletzt worden ist oder
- das Kind nach Antragstellung Einkommen erzielt hat, das bei der Berechnung der Leistung nach dem UVG hätte abgezogen werden müssen (vgl. Abschnitt III).

VIII. Wie wirkt sich die Unterhaltsleistung nach dem UVG auf andere Sozialleistungen aus?

Die Unterhaltsleistung nach dem UVG gehört zu den Mitteln, die den Lebensunterhalt des Kindes decken sollen. Sie wird daher z. B. auf das Sozialgeld nach dem SGB II angerechnet.

IX. Wer hilft, wenn das Kind weitergehende Unterhaltsansprüche hat?

Wenn weitergehende Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil geltend gemacht werden sollen, berät und unterstützt Sie hierbei die Beistandschaft des Jugendamtes.